

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/284

Federführung: Hauptamt	Datum: 15.04.2026
Bearbeiter: Gerda Löffelmann	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	21.05.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 13 Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 21.05.2026

Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister/innen

Sachverhalt:

Ehrenamtliche weitere Bürgermeister haben gemäß Art. 53 Abs. 4, Art. 54 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter; diese Entschädigung erhalten sie neben den Entschädigungen als Mitglied des Stadtrates.

Die Höhe der Entschädigung ist durch Beschluss des Stadtrates festzusetzen, der im Einvernehmen mit dem Beamten ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

Bislang erhielt die 2. Bürgermeisterin der Stadt Töging a. Inn eine Entschädigung in der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters. Die Höhe beträgt zurzeit 878,10 €.

Der Stadtrat beschließt mit:..... Stimmen, die Entschädigung für den 2. Bürgermeister in der Wahlperiode 2026/2032 auf die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters gemäß Anlage 2 zum Gesetz über Kommunale Wahlbeamte höchstzulässigen Betrag festzusetzen, das sind derzeit 878,10 €.

2. Bürgermeister nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil; er erklärt sich nach der Abstimmung mit der festgesetzten Entschädigung einverstanden.

Die Entschädigung für den 3. Bürgermeister der Stadt Töging a. Inn soll sich ebenfalls an der Anlage 2 zum KWBG orientieren, allerdings als Mittelwert zwischen dem höchstzulässigen und dem niedrigsten Betrag (267,14 €), das sind derzeit 572,62 €.

Der Stadtrat beschließt mit:..... Stimmen, die Entschädigung für den 3. Bürgermeister in der Wahlperiode 2026/2032 auf den Mittelwert zwischen dem höchstzulässigen und dem niedrigsten Betrag der Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters gemäß Anlage 2 zum Gesetz über Kommunale Wahlbeamte festzusetzen, das sind derzeit 572,62 €.

3. Bürgermeister nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil; er erklärt sich nach der Abstimmung mit der festgesetzten Entschädigung einverstanden.